

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 10.10.2024

### **Mitteilung über die Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund von Lärm auf einem Abschnitt der Milser Straße**

Aufgrund einer Beschwerde über die Lärmbelastung durch den Fahrzeugverkehr hat der Straßenbaulastträger eine Berechnung der Beurteilungspegel an den Anschriften Milser Straße 7, 8, 13 und 25 nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen vorgenommen. Dieser Abschnitt liegt in einem allgemeinen Wohngebiet. Die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV werden hier fast erreicht.

Ein Anspruch auf straßenverkehrsbehördliches Einschreiten setzt nicht die Überschreitung bestimmter Grenzwerte voraus, sondern es kommt darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar ist. Dabei ist immer auf den Einzelfall abzustellen. Ein Überschreiten der Lärmwerte der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen kann jedoch dazu führen, dass sich das behördliche Ermessen soweit reduziert, dass ein Einschreiten zwingend erforderlich ist.

In diesem Falle, in dem die genannten Grenzwerte nicht ganz erreicht werden, können als Orientierungshilfe, ob eine Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde notwendig ist, auch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen werden. Diese Werte werden überschritten.

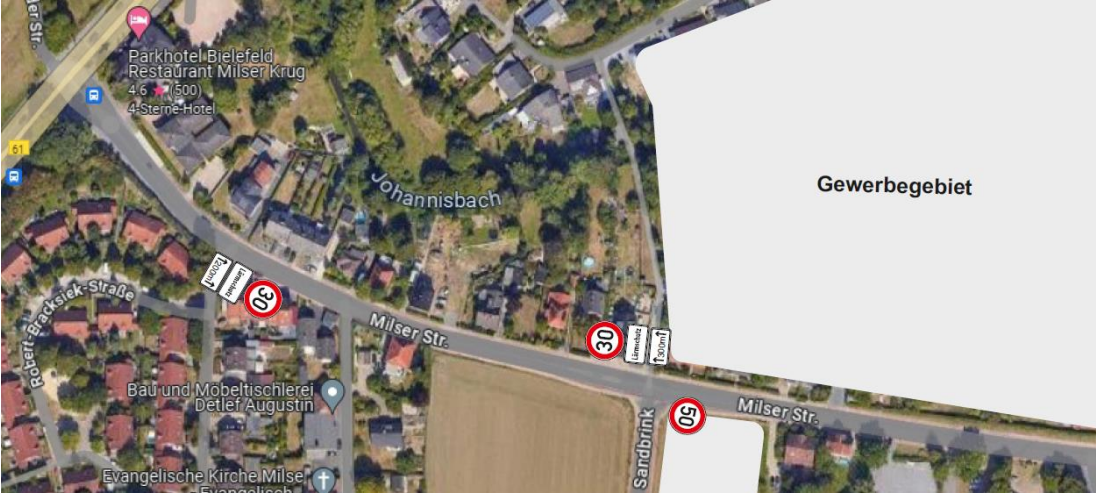
Damit eine Änderung der Lautstärke für die Anwohnenden bemerkbar ist, sollen die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen mindestens eine Pegelreduzierung von 2,1 dB(A) erzielen. Dies würde bei fast allen Anschriften bei einer Temporeduzierung auf 30 km/h erreicht werden.

Neben den örtlichen Verhältnissen wurde im Rahmen der Prüfung insbesondere auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, das heißt, eine Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Auf die Darstellung der detaillierten Prüfung wird hier verzichtet.

Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Faktoren wurde sich für die Anordnung einer ganztägigen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf dem Streckenabschnitt zwischen Herforder Straße und Sandbrink gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO entschieden.

Perspektivisch ist nach Inbetriebnahme der L712n damit zu rechnen, dass weniger (LKW-)Verkehr die Milser Straße entlangfährt. Das Verkehrsmodell der Stadt Bielefeld geht nahezu von einer Halbierung des Verkehrs bis zum Jahr 2030 aus. Hiermit einher werden dann auch niedrigere Lärmwerte gehen. Eine eventuelle Erhöhung der Geschwindigkeit nach Inbetriebnahme ist dann erneut zu prüfen.

---



Gez.  
Lewald